

Vereinbarung zum Ausfallonorar

bei Nicht-Erscheinen oder kurzfristiger Absage eines geplanten Behandlungstermins (ab 30 Minuten eingeplanter Behandlungszeit)

zwischen

Patient bzw. Zahlungspflichtiger
und

Zahnarzt
für

Patient (falls abweichend vom Zahlungspflichtigen)

Sie kommen zur Zahnarztbehandlung in eine Praxis, die nach Bestellsystem geführt wird. Dies bedeutet, dass die vereinbarte Zeit ausschließlich für Sie reserviert ist und Ihnen hierdurch in der Regel die andernorts vielfach üblichen Wartezeiten erspart bleiben. Dies bedeutet jedoch auch, dass Sie, wenn Sie die vereinbarten Termine nicht einhalten können, diese spätestens 24 Stunden vorher absagen müssen, damit wir die für Sie vorgesehene Zeit noch anderweitig verplanen können.

Diese Vereinbarung dient nicht nur der Vermeidung von Wartezeiten im organisatorischen Sinne, sondern begründet zugleich beiderseitige vertragliche Pflichten.

So kann Ihnen, wenn Sie den Termin nicht rechtzeitig absagen, die vorgesehene Zeit und die Vergütung bzw. die ungenutzte Zeit gemäß § 615 BGB in Rechnung gestellt werden, es sei denn, an dem Versäumnis des Termins trifft Sie kein Verschulden. Es wird vereinbart, dass ansonsten Annahmeverzug dadurch eintritt, dass der vereinbarte Termin nicht fristgerecht abgesagt oder eingehalten wird.

Gemäß dieser Vereinbarung erlauben wir uns, Ihnen bei nicht fristgerechter Absage, die versäumte Zeit in Rechnung zu stellen.

Für den folgenden Termin (**ab 30 Minuten**) erlaube ich mir **60 EUR** zu berechnen.

Für den folgenden Termin (**ab 45 Minuten**) erlaube ich mir **100 EUR** zu berechnen.

Für den folgenden Termin (**ab 60 Minuten**) erlaube ich mir **200 EUR** zu berechnen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Ort, Datum Ort, Datum

Unterschrift Zahnarzt Unterschrift Patient / Gesetzlicher Vertreter